



Abteilung III
C-4034/2013

Urteil vom 9. April 2015

Besetzung

Richter Antonio Imoberdorf (Vorsitz),
Richterin Ruth Beutler,
Richter Andreas Trommer,
Gerichtsschreiberin Mirjam Angehrn.

Parteien

X. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM, Quellenweg 6,
3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung.

Sachverhalt:**A.**

Der aus Indien stammende, 1979 geborene Beschwerdeführer heiratete am 6. Dezember 2002 in Hinwil ZH die Schweizer Bürgerin Y. _____ (geb. 1978), welche er ihren Angaben zufolge im Jahr 2001 in Goa, Indien kennengelernt hatte. In der Folge erhielt er vom Wohnkanton Zürich eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Ehefrau. Aus der Ehe gingen keine Kinder hervor.

B.

Am 20. Juni 2011 ersuchte der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin gestützt auf Art. 27 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952 (BüG, SR 141.0) um erleichterte Einbürgerung.

Die Ehegatten unterzeichneten am 11. Juni 2012 zu Händen des Einbürgerungsverfahrens eine Erklärung, wonach sie in einer tatsächlichen, ungetrennten, stabilen ehelichen Gemeinschaft an derselben Adresse zusammen lebten und weder Trennungs- noch Scheidungsabsichten bestünden. Gleichzeitig nahmen sie unterschriftlich zur Kenntnis, dass die erleichterte Einbürgerung nicht möglich ist, wenn vor oder während des Einbürgerungsverfahrens einer der Ehegatten die Trennung oder Scheidung beantragt hat oder keine tatsächliche eheliche Gemeinschaft mehr besteht, und dass die Verheimlichung solcher Umstände zur Nichtigerklärung der Einbürgerung nach Art. 41 BüG führen kann.

Am 20. Juni 2012 wurde der Beschwerdeführer erleichtert eingebürgert. Nebst dem Schweizer Bürgerrecht erhielt er die Bürgerrechte des Kantons St. Gallen und der Gemeinde Oberriet. Der Entscheid wurde am 23. August 2012 rechtskräftig.

C.

Mit Schreiben vom 28. September 2012 teilte die Stadt Bülach dem damaligen BFM (heute: SEM) mit, dass der Beschwerdeführer sich per 1. Oktober 2012 ohne seine Ehefrau in Bülach angemeldet habe. Auf dem Anmeldeformular habe er eingetragen, dass er seit dem 1. April 2012 getrennt sei.

D.

Am 27. Dezember 2012 unterzeichneten die Eheleute eine Vereinbarung

über die Scheidungsfolgen (Scheidungskonvention) und reichten dem Bezirksgericht Bülach ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein. Die Ehescheidung wurde am 12. Februar 2013 rechtskräftig.

E.

Aufgrund dieser Umstände eröffnete die Vorinstanz am 14. Februar 2013 ein Verfahren auf Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung gemäss Art. 41 BÜG. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nahm sie mit Einverständnis des Beschwerdeführers Einsicht in die Ehescheidungsakten des Bezirksgerichts Bülach. Ferner unterbreitete sie der früheren Ehefrau am 26. Februar 2013 schriftlich Fragen zum gemeinsamen Kennenlernen, zum Verlauf der Ehe sowie zu den Umständen der Trennung und Ehescheidung. Die geschiedene Gattin äusserte sich hierzu am 25. März 2013. Der Beschwerdeführer nahm zum Ganzen am 18. Februar 2013 und am 5. sowie 21. Juni 2013 Stellung.

F.

Auf Ersuchen der Vorinstanz erteilte der Kanton St. Gallen am 5. Juli 2013 die Zustimmung zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung.

G.

Mit Verfügung vom 10. Juli 2013 erklärte die Vorinstanz die erleichterte Einbürgerung des Beschwerdeführers für nichtig. Die Nichtigkeit erstreckte sich auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruhe.

H.

Mit Rechtsmitteleingabe vom 15. Juli 2013 stellt der Beschwerdeführer sinngemäss das Begehren, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und ihm sei das Schweizer Bürgerrecht zu belassen.

I.

Die Vorinstanz schliesst in ihrer Vernehmlassung vom 16. September 2013 auf Abweisung der Beschwerde.

J.

In seiner Replik vom 25. September 2013 hält der Beschwerdeführer am eingereichten Rechtsmittel und dessen Begründung fest.

K.

Auf den weiteren Akteninhalt wird, soweit rechtserheblich, in den Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 VGG aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen auch die Verfügungen des SEM betreffend Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung (vgl. Art. 41 Abs. 1 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 BÜG).

1.2 Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG).

1.3 Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

2.

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

3.

3.1 Gemäss Art. 27 Abs. 1 BÜG kann eine ausländische Person nach der Eheschliessung mit einem Schweizer Bürger ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie insgesamt fünf Jahre in der Schweiz gewohnt hat (Bst. a), seit einem Jahr hier wohnt (Bst. b) und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Schweizer Bürger lebt (Bst. c). Die Einbürgerung setzt gemäss Art. 26 Abs. 1 BÜG zudem voraus, dass die ausländische Person in die schweizerischen Verhältnisse integriert ist (Bst. a), die schweizerische Rechtsordnung beachtet (Bst. b) und die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet (Bst. c). Sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen müssen sowohl im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung als auch anlässlich der Einbürgerungsverfügung erfüllt sein. Fehlt

es in den fraglichen Zeitpunkten an der ehelichen Gemeinschaft, darf die erleichterte Einbürgerung nicht ausgesprochen werden (BGE 140 II 65 E. 2.1 m.H.).

3.2 Der Begriff der ehelichen Gemeinschaft im Sinne des Bürgerrechtsgesetzes bedeutet mehr als nur das formelle Bestehen einer Ehe. Verlangt wird vielmehr eine tatsächliche Lebensgemeinschaft, getragen vom Willen, die Ehe auch künftig aufrecht zu erhalten (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. m.H.). Mit Art. 27 BÜG wollte der Gesetzgeber ausländischen Ehepartnern von Schweizer Bürgern die erleichterte Einbürgerung ermöglichen, um die Einheit des Bürgerrechts der Ehegatten im Hinblick auf eine gemeinsame Zukunft zu fördern (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes vom 26. August 1987, BBl 1987 III 310). Zweifel am Bestand einer ehelichen Gemeinschaft sind beispielsweise angebracht, wenn kurze Zeit nach der erleichterten Einbürgerung die Trennung erfolgt oder die Scheidung eingeleitet wird (BGE 135 II 161 E. 2 S. 164 f. m.H. oder BGE 130 II 482 E. 2 S. 483 f.).

4.

4.1 Die erleichterte Einbürgerung kann mit Zustimmung des Heimatkantons nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen "erschlichen" (Art. 41 Abs. 1 BÜG), d.h. mit einem unlauteren und täuschenden Verhalten erwirkt wurde. Arglist im Sinne des strafrechtlichen Betrugstatbestandes ist nicht erforderlich. Es genügt, dass der Betroffene bewusst falsche Angaben macht bzw. die mit dem Einbürgerungsbegehren befasste Behörde bewusst in einem falschen Glauben lässt und so den Vorwurf auf sich zieht, es unterlassen zu haben, über eine erhebliche Tatsache zu informieren (BGE 140 II 65 E. 2.2 m.H.).

4.2 Weiss der Betroffene, dass die Voraussetzungen für die erleichterte Einbürgerung auch im Zeitpunkt der Verfügung vorliegen müssen, so muss er die Behörde unaufgefordert über eine nachträgliche Änderung in seinen Verhältnissen orientieren, von der er weiss oder wissen muss, dass sie einer Einbürgerung entgegensteht. Die Pflicht dazu ergibt sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben und aus der verfahrensrechtlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG. Die Behörde darf sich ihrerseits darauf verlassen, dass die vormals erteilten Auskünfte bei passivem Verhalten des Gesuchstellers nach wie vor der Wirklichkeit entsprechen (vgl. BGE 132 II 113 E. 3.2 S. 115 f.).

4.3 Die Täuschungshandlung des Gesuchstellers muss sich auf einen erheblichen Sachverhalt beziehen. Erheblich im Sinne von Art. 41 Abs. 1 BÜG ist ein Sachverhalt nicht nur, wenn seine pflichtgemässe Offenlegung dazu geführt hätte, dass die mit der Einbürgerung befassete Behörde das Vorliegen einer Einbürgerungsvoraussetzung verneint und die Einbürgerung verweigert hätte. Es genügt, wenn der Sachverhalt, wäre er der Behörde bekannt gewesen, begründete Zweifel am Vorliegen einer solchen Voraussetzung geweckt und die Einbürgerung ernsthaft in Frage gestellt hätte bzw. eine solche nicht ohne weitere Beweissmassnahmen hätte verfügt werden können (vgl. Urteil des BVGer C-4576/2013 vom 12. Juni 2014 E. 5.3 m.H.).

5.

In der vorliegenden Streitsache sind die formellen Voraussetzungen der Nichtigerklärung einer erleichterten Einbürgerung erfüllt: Die von Art. 41 Abs. 1 BÜG geforderte Zustimmung des Heimatkantons liegt vor und die Fristen des Art. 41 Abs. 1^{bis} BÜG wurden gewahrt.

6.

6.1 Das Verfahren zur Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a VwVG). Danach obliegt es gemäss Art. 12 VwVG der Behörde, den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. Sie hat zu untersuchen, ob der betroffenen Person die Täuschung über eine Einbürgerungsvoraussetzung vorgeworfen werden kann, wozu insbesondere ein beidseitig intakter und gelebter Ehwille gehört. Da die Nichtigerklärung in die Rechte der betroffenen Person eingreift, liegt die Beweislast bei der Behörde. Allerdings geht es in der Regel um innere, dem Kern der Privatsphäre zugehörige Sachverhalte, die der Behörde nicht bekannt und einem Beweis naturgemäss kaum zugänglich sind. Sie kann sich daher veranlasst sehen, von bekannten Tatsachen (Vermutungsbasis) auf unbekannte (Vermutungsfolge) zu schliessen. Solche sogenannt natürlichen bzw. tatsächlichen Vermutungen können sich in allen Bereichen der Rechtsanwendung ergeben, namentlich auch im öffentlichen Recht. Es handelt sich um Wahrscheinlichkeitsfolgerungen, die auf Grund der Lebenserfahrung gezogen werden. Die betroffene Person ist verpflichtet, bei der Sachverhaltsabklärung mitzuwirken (vgl. BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. m.H.).

6.2 Die natürliche Vermutung gehört zur freien Beweiswürdigung (vgl. Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 BZP [SR 273]). Sie stellt eine Beweislaste erleichterung dar, indem eine bereits vorhandene, aber nicht mit letzter Schlüssigkeit mögliche Beweisführung unterstützt wird. Eine Umkehrung der Beweislast hat sie jedoch nicht zur Folge. Wenn daher bestimmte Tatsachen – beispielsweise die Chronologie der Ereignisse – die natürliche Vermutung begründen, dass die erleichterte Einbürgerung erschlichen wurde, muss die betroffene Person nicht den Beweis für das Gegenteil erbringen. Es genügt, wenn sie einen Grund anführt, der es als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass sie die Behörde nicht getäuscht hat. Bei diesem Grund kann es sich um ein ausserordentliches Ereignis handeln, das zum raschen Scheitern der Ehe führte, oder die betroffene Person kann plausibel darlegen, weshalb sie die Schwere der ehelichen Probleme nicht erkannt hat und den wirklichen Willen hatte, mit dem Schweizer Ehepartner auch weiterhin in einer stabilen ehelichen Gemeinschaft zu leben (BGE 135 II 161 E. 3 S. 165 f. m.H.).

7.

7.1 Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung aufgrund des zeitlichen Ereignisablaufes und der Scheidungsakten zur Überzeugung, die Ehegatten hätten im Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung nicht mehr in stabilen und zukunftsgerichteten Verhältnissen gelebt. Dagegen spräche zum einen, dass die Ehegatten bereits seit dem 1. April 2012 freiwillig getrennt gelebt hätten und somit bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Erklärung betreffend eheliche Gemeinschaft keine zukunftsgerichtete eheliche Gemeinschaft mehr existiert habe. Dies gehe aus der Meldung der Stadt Bülach vom 28. September 2012 klar hervor. Zum anderen hätten sich die Ehegatten im August 2012 definitiv getrennt und bis zur rechtskräftigen Scheidung am 12. Februar 2013 sei es zu keiner Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft mehr gekommen. Der Beschwerdeführer habe die Einbürgerungsbehörden zum Zeitpunkt der erleichterten Einbürgerung beziehungsweise bis zur Rechtskraft der erleichterten Einbürgerung nicht über die ehelichen Spannungen respektive über die erfolgte freiwillige Trennung informiert. Aus den gesamten Umständen und in Würdigung der Beweise müsse geschlossen werden, dass der Betroffene die erleichterte Einbürgerung durch falsche Angaben und das Verheimlichen erheblicher Tatsachen erschlichen habe. Die materiellen Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung seien deshalb erfüllt.

7.2 Der Beschwerdeführer wendet in der Rechtsmitteleingabe vom 15. Juli 2013 und in den Ergänzungen seiner Beschwerde vom 24. Juli und 12. August 2013 im Wesentlichen ein, er sei mit seiner Ex-Ehefrau zehn Jahre verheiratet gewesen. Die Ehe habe während des Einbürgerungsverfahrens noch bestanden. Sie hätten seit September 2012 getrennt gelebt, nicht bereits seit dem 1. April 2012. Die erste Trennung sei lediglich eine provisorische Trennung gewesen, da sie sich mit Kinderfrage auseinandersetzen wollten. Es sei aber keine "räumliche oder eheliche Trennung" gewesen. Im September 2012 hätten sie sich getrennt und bei den entsprechenden Gemeinden angemeldet. Er habe sich in den letzten zehn Jahren in der Schweiz integriert und fühle sich heute mehr als Schweizer denn als Inder. Die Liebe zwischen ihm und seiner Ex-Ehefrau sei echt gewesen und eine Trennung oder Scheidung sei nicht vorgesehen gewesen. Er habe während des Einbürgerungsverfahrens weder etwas verheimlicht noch gelogen. Die Ex-Ehefrau führt in ihren schriftlichen Antworten vom 25. März 2013 aus, sie habe die gemeinsame Wohnung erst Ende August 2012 verlassen. Ab August sei jedoch von Trennung die Rede gewesen. Zuvor sei die Ehe stabil gewesen.

8.

8.1 Die massgeblichen Vorkommnisse liefen gemäss den Akten wie folgt ab: Der Beschwerdeführer heiratete am 6. Dezember 2002 in Hinwil ZH eine Schweizer Bürgerin. Diese hatte er im Jahr 2001 in Goa, Indien kennengelernt. Der Anstoss sich zu vermählen, soll von beiden Parteien ausgegangen sein. In der Folge erhielt er eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung. Die Ehe blieb kinderlos. Am 20. Juni 2011 ersuchte der Beschwerdeführer um erleichterte Einbürgerung. Nachdem die Ehegatten am 11. Juni 2012 die gemeinsame Erklärung zum Bestand der ehelichen Gemeinschaft abgegeben hatten, wurde er am 23. August 2012 erleichtert eingebürgert.

In der Anmeldung bei der Stadt Bülach hat der Beschwerdeführer folgende Angaben gemacht: Datum Zuzug: 17. September 2012, freiwillig getrennt seit: 1. April 2012. Die Ex-Ehefrau ist gemäss E-Mail der Bevölkerungsdienste Opfikon vom 25. Februar 2013 seit dem 1. Oktober 2012 in Glattbrugg gemeldet. Im Register sei sie mit "freiwillig getrennt seit 1. April 2012" eingetragen. Laut einer E-Mail der Einwohnerdienste der Stadt Bülach vom 2. Oktober 2012 ist der Beschwerdeführer am 1. Oktober 2012 nach Bülach gezogen und die Ex-Ehefrau am 7. September 2012 nach Glattbrugg. Zuvor hatten die Eheleute zusammen in einer Wohnung in Niederhasli gewohnt.

Dem Scheidungsurteil kann entnommen werden, dass die Eheleute seit August 2012 getrennt leben. Gemäss Scheidungsakten unterzeichneten sie im 27. Dezember 2012 eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (Scheidungskonvention) und reichten ein gemeinsames Scheidungsbegehren ein, welches am 12. Februar 2013 zur Scheidung führte. Demzufolge haben die Eheleute spätestens seit dem 1. Oktober 2012 getrennte Haushalte.

8.2 Bis zur rechtskräftig erleichterten Einbürgerung am 23. August 2012 dauerte die Ehe des Beschwerdeführers mit der schweizerischen Ehefrau rund neun Jahre und neun Monate. Wann sich die Eheleute in der Zeitspanne vom 1. April bis 1. Oktober 2012 genau getrennt haben, ist unklar und letztlich nicht von Belang. In der Annahme, die Eheleute seien spätestens am 1. Oktober 2012 aus dem ehelichen Domizil ausgezogen, verstrichen ab der erleichterten Einbürgerung lediglich fünfeinhalb Wochen, bis zur Einreichung des gemeinsamen Scheidungsbegehrens (27. Dezember 2012) vier Monate und bis zur rechtskräftigen Scheidung fünf Monate und drei Wochen. Dieser Ereignisablauf begründet nach der Rechtsprechung die natürliche Vermutung dafür, dass der Beschwerdeführer im massgeblichen Zeitraum des Einbürgerungsverfahrens nicht mehr in einer stabilen Ehe lebte (vgl. etwa Urteile des BVGer C-1083/2012 vom 21. Juli 2014 E. 7.2 oder C-3365/2011 vom 16. Dezember 2013 E. 9.2 je m.H.).

9.

9.1 Besteht aufgrund der Chronologie der Vorkommnisse – wie vorliegend – die tatsächliche Vermutung, die Einbürgerung sei erschlichen worden, ist es Sache des Beschwerdeführers, einen alternativen Geschehensablauf aufzuzeigen. Dazu genügt, dass er ein nach der Einbürgerung eingetretenes ausserordentliches Ereignis dartut, das zum raschen Scheitern der Ehe führte.

9.2 Als einen wichtigen Auslöser für das eheliche Zerwürfnis nannte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 24. Juli 2013 Differenzen bezüglich der Kinderfrage. Dies habe zur Trennung und später dann zur Scheidung geführt. Die geschiedene Ehefrau wies in ihren schriftlichen Antworten vom 25. März 2013 darauf hin, dass sie zu Beginn der Beziehung beide Kinder gewollt hätten, es jedoch überhaupt nicht eilig gehabt hätten, da andere Dinge, wie Sprache, Ausbildung und Reisen, wichtiger gewesen seien. Auf einmal sei ihr Wunsch nach Kindern jedoch sehr stark geworden, jener ihres Ex-Ehemannes hingegen immer schwächer. Als er ihr gesagt habe, dass für ihn die Verantwortung zu gross sei und er sich

nicht mehr vorstellen könne, Kinder zu haben, sei für sie eine Welt zusammen gebrochen. Sie habe die Wohnung erst Ende August 2012 verlassen. Ab August sei jedoch von Trennung die Rede gewesen. Zuvor sei die Ehe stabil gewesen. Noch im März 2012 seien sie gemeinsam in den Ferien in Thailand gewesen.

9.3 Diese Ausführungen machen deutlich, dass die Schwierigkeiten, welche u.a. zur Trennung geführt haben sollen, spätestens im August 2012 und somit im selben Monat der erleichterten Einbürgerung deutlich zu Tage traten. Eine intakte eheliche Beziehung kann durch einen unerfüllten Kinderwunsch destabilisiert werden. Dabei handelt es sich jedoch um einen Prozess, der naturgemäss gewisse Zeit in Anspruch nimmt (vgl. Urteil des BVGer C-4352/2013 vom 8. September 2014 E. 9.1 m.H.). In Anbetracht der engen zeitlichen Abfolge der relevanten Ereignisse können sich die Differenzen wegen dieses Themas jedoch nicht erst nach der erleichterten Einbürgerung manifestiert haben, wie vom Beschwerdeführer behauptet. Vielmehr mussten sich die Eheleute besagter Problematik schon zu einem früheren Zeitpunkt bewusst gewesen sein. Die Stabilität der Ehe war als Folge besagter Belastung mithin bereits während des Einbürgerungsverfahrens erheblich beeinträchtigt. Diese Schlussfolgerung besagt jedoch nicht, wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, die gesamten Ehejahre seien nicht intakt gewesen.

9.4 Schliesslich kann die Richtigkeit der Vermutungsbasis nicht mit dem Umstand in Frage gestellt werden, dass im April 2012 noch gemeinsame Ferien stattfanden. Solches Verhalten lässt zwar nach allgemeiner Lebenserfahrung ausschliessen, dass die Eheleute schon heillos zerstritten waren, vermag aber darüber hinaus nichts über die Qualität und den Zustand einer Ehe auszusagen. Gemeinsame Ferien können gerade auch Ausfluss von Bemühungen sein, eine bereits belastete Beziehung wieder zu festigen (Urteil des BVGer C-1083/2012 vom 21. Juni 2014 E. 7.7).

9.5 Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine plausible Alternative zur dargestellten Vermutungsfolge zu präsentieren und damit die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung in Frage zu stellen, wonach er und seine damalige Ehefrau im Zeitpunkt der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung bzw. der erleichterten Einbürgerung nicht (mehr) in einer tatsächlichen und stabilen ehelichen Gemeinschaft lebten. Es ist demnach davon auszugehen, dass die erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 41 BÜG durch falsche Angaben und das Verheimlichen erheblicher Tatsachen erschlichen wurde.

10.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung rechtmässig ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

11.

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 172.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. Die Zustellung des Einzahlungsscheins erfolgt mit separater Post.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (gegen Empfangsbestätigung; Akten Ref-Nr. [...] retour)
- das Amt für Bürgerrecht und Zivilstand des Kantons St. Gallen, Davidstrasse 27, 9001 St. Gallen (in Kopie)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Antonio Imoberdorf

Mirjam Angehrn

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: